

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	25.05.2023	Beschlussfassung	öffentlich

Ordnungs- und Sozialamt	
Bearbeiter: Aktenzeichen: 082.42	Datum: 09.05.2023 Kostenstelle: Sachkonto:

**Betreff:** *Schöffenwahl 2023 - Aufnahme in die Vorschlagsliste*

**Anlagen:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028.

## **Begründung:**

Die Amtszeit der amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind von den Gemeinden entsprechende Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aufzustellen.

Als erforderliche Zahl an Schöffen wurden laut Verfügung des Landgerichts Konstanz vier Personen für Blumberg bestimmt. Die Vorschlagsliste soll gem. § 36 GVG jedoch mindestens doppelt so viele Personen enthalten, wie der Präsident des Landgerichts bestimmt hat. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind (Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen, geistige Beweglichkeit, körperliche Eignung) und Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind. Personen, die nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG sowie § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist im Anschluss eine Woche lang zu jedermann Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§37 GVG) öffentlich bekannt zu machen. Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch erhoben werden. Die Einspruchsmöglichkeit beschränkt sich darauf, dass Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.